

die Lehranstalt verließ, konnte in seine Stelle ein anderer kommandirt werden. Bei dieser geringen Anzahl wurde häufig von Feldjägern, welche alle Vorbedingungen für den Akademiebesuch erfüllt hatten, aber wegen mangelnder Vakanz noch nicht auf dieselbe kommandirt werden konnten, der Antrag gestellt, nach Eberswalde gehen und die Kosten für die Vorlesungen und die Wohnung aus eigenen Mitteln bestreiten zu dürfen. Diese Gesuche wurden zu Anfang der dreißiger Jahre nur mit der Maßgabe genehmigt, daß der Betreffende von dem Zeitpunkte ab, wo er eine Freistelle erhielt, doch noch zwei volle Jahre auf der Akademie bleiben mußte. Später willfahrte man den Anträgen jedoch auch ohne diese Beschränkung. Im Jahre 1840 gestattete das Finanzministerium 15 Feldjägern und 1843 sogar 18 den unentgeltlichen Besuch der forstlichen Vorlesungen, doch hielt man später wiederum an der normalmäßigen Anzahl von 12 fest. An Stelle des bisherigen Kommandohauses wurde am 1. Oktober 1864 das obere Stockwerk des in der Breiten Straße belegenen Rentamtsgebäudes bezogen, welches auch gegenwärtig noch den 12 ältesten Feldjägern zur Wohnung dient, während das untere Geschos von dem Revierverswalter der Oberförsterei Eberswalde bewohnt wird.

Nach Beendigung der akademischen Studien konnte die Meldung zu dem Oberförsterexamen erfolgen. Dem Examinanden wurde hierauf zunächst eine meistens in der Taxation eines Reviers bestehende Probearbeit übertragen, nach deren Einreichung das weitere Examen stattfand. Im Jahre 1850 wurde das Regulativ seitens des Finanzministeriums jedoch dahin abgeändert, daß nach Absolvierung der Akademie zunächst ein „forstliches Tentamen“ abgelegt werden sollte, dem wiederum ein zweijähriger praktischer Kursus folgte. Erst nach Beendigung dieses konnte die Meldung zu dem Oberförsterexamen stattfinden. 1864 trat für die Zeit des praktischen Bienniums noch die bereits oben erwähnte Verpflichtung zur Führung eines Tagebuches für alle Forstkandidaten hinzu. Zugleich wurden auch die Anforderungen bezüglich der Vorbildung der Forstbesessenen erhöht, indem ferner das Zeugniß der Reise von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ordnung mit einer unbedingt genügenden Censur in der Mathematik verlangt ward. Diesen Festsetzungen zu Folge wurden im Jahre 1864 auch die Aufnahmebedingungen für das Korps entsprechend abgeändert. Endlich hob das Regulativ von 1864 den bisher für die Erreichung höherer Forststellen obligatorischen Universitätsbesuch auf.

Das Verfahren bei der Anstellung der Feldjäger als Oberförster blieb während der Dauer unserer Periode unverändert, doch wurde seit dem Jahre 1843 dem Korps anstatt der zweiten nur noch die dritte zur